

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Heiko Melzer und Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 16. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2022)

zum Thema:

**Grundsteuer in Berlin**

und **Antwort** vom 01. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU) und  
Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11011  
vom 16. Februar 2022  
über Grundsteuer in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat ein Informationsblatt „Die neue Grundsteuer. Änderungen ab 2022. Wichtige Informationen für Eigentümer/innen von Ein- und Zweifamilienhäusern.“, auf dessen Inhalt sich die Fragen 13-16 beziehen. Dieses ist im Internet verfügbar.

1. Wie viele der im Rahmen der Drs 18/21878 prognostizierten 110 Beschäftigten für den Mehrbedarf in Folge der Hauptfeststellung sind bereits besetzt bzw. sollen bis wann besetzt sein?

Zu 1.: Insgesamt wird Personal für 120 Beschäftigungspositionen gesucht, s. Anfrage 18/28055. Zum 01.01.2022 wurden 17, zum 01.02.2022 wurden 45 und zum 01.03.2022 wurden 38 Personen eingestellt. Voraussichtlich 4 weitere folgen zum 01.04.2022. Die dann noch fehlenden Beschäftigten sollen bis zum Sommer 2022 eingestellt werden.

2. Hat sich die Einschätzung zum Personalmehrbedarf im Zuge der Grundsteuerreform durch den Senat seit der Beantwortung der Anfrage 18/28055 verändert?

Zu 2.: Nein. Es wird weiterhin von einem Personalmehrbedarf in Höhe von 120 Beschäftigungspositionen ausgegangen.

3. Mit wie vielen Beschäftigten wird nunmehr für die Bewältigung der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Aufgaben geplant?

Zu 3.: Zur Bewältigung der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Aufgaben werden die Beschäftigten auf den 120 Beschäftigungspositionen eingesetzt. Das vorhandene Stammpersonal (aktuell 275 VZÄ Arbeitszeit) wird neben der Anwendung des bisherigen und bis zum Jahr 2024 geltenden Rechts (Einheitswerte) und weiterer Aufgaben neben der Grundsteuer außerdem anteilig für die Aufgaben im Rahmen der Grundsteuerreform eingesetzt.

4. Welche Kosten sind bereits angefallen bzw. werden dafür im Jahr 2022, Jahr 2023 und im Jahr 2024 anfallen?

Zu 4.: In 2022 werden voraussichtlich Personalkosten in Höhe von insgesamt ca. 5.555.000 € anfallen. In den Jahren 2023 und 2024 werden Personalkosten voraussichtlich in Höhe von ca. 6.606.000 € entstehen.

5. Handelt es sich um befristete oder unbefristete Arbeitsverträge?

Zu 5.: Bei den Beschäftigungspositionen handelt es sich um auf drei Jahre befristete Arbeitsverträge.

6. Aus welchen Mitteln werden die zusätzlichen Personalkosten gedeckt? (Auflistung nach Titel)

Zu 6.: Für die Beschäftigungspositionen stehen die finanziellen Mittel für Personalausgaben im Einzelplan 15, Kapitel 1531, Titel 42811 zur Verfügung.

7. Wie hoch sind die zusätzlichen Personalkosten?

Zu 7.: Hinweis auf die Antwort zu Frage 4.

8. Über welchen Zeitraum erstrecken sich die zusätzlichen Personalkosten für die neue Berechnung der Grundsteuer?

Zu 8.: Die zusätzlichen Personalkosten zur Berechnung der neuen Grundsteuer erstrecken sich über einen Zeitraum von 3 Jahren.

9. Für wie viele Grundstücke ist die Hauptfeststellung bereits erfolgt / abgeschlossen?

Zu 9.: Der Beginn der Abgabe der Erklärungen über das ELSTER-Portal und der Bearbeitung erfolgt bundesweit ab 01. Juli 2022, daher sind zurzeit noch keine Hauptfeststellungen erfolgt.

10. Für wie viele Grundstücke soll die Hauptfeststellung in den kommenden Monaten erfolgen? (Bitte je Monat die Planung auflisten)

Zu 10.: Die Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte soll für die ca. 850.000 Grundstücke in Berlin bis zum Ende des Jahres 2023 im Wesentlichen erfolgt sein. Daraus ergibt sich eine monatliche Sollzahl von knapp 50.000 Hauptfeststellungen.

11. Lassen sich auf Basis der bereits erfolgten Hauptfeststellungen konkretere Auswirkungen / Modelle ableiten?

Zu 11.: Hinweis auf die Antwort zu Frage 9.

12. Welchen Personalaufwand hätte die standardisierte Berechnung nach dem Flächenmodell mittels IT-Programm benötigt?

Zu 12.: Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

13. Wie bewertet der Senat den Fakt, dass man nur noch grundsätzlich über das ELSTER-Programm die elektronische Übermittlung der Erklärung vornehmen kann?

Zu 13.: ELSTER ist das eGovernment-Verfahren der Steuerverwaltung für die Abgabe der Steuererklärung. Es ist seit mehr als 20 Jahren im Einsatz, wurde kontinuierlich ausgebaut und ermöglicht für den Großteil der Steuerarten die elektronische Übermittlung der Steuererklärung. Die Abgabe einer Steuererklärung durch elektronische Datenübermittlung ist inzwischen der Standard. Im Bereich der Unternehmenssteuern (z.B. Umsatz- und Gewerbesteuer) sind Steuererklärungen ebenso grundsätzlich elektronisch im ELSTER-Verfahren zu übermitteln. ELSTER ist mithin ein etabliertes, sicheres und für andere Steuerarten bereits erfolgreich eingesetztes IT-Verfahren. Es ist auch die Voraussetzung für eine automationsunterstützte Be- und Verarbeitung der in hoher Zahl in den Finanzämtern eingehenden Steuererklärungen.

14. Wie stellt der Senat sicher, dass Personen, die kein Internet besitzen oder Angehörige haben, die ELSTER nutzen, ihre Erklärung abgeben können?

Zu 14.: Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf Antrag auf die Übermittlung per Datenfernübertragung (ELSTER) verzichten (§ 228 Abs. 6 Bewertungsgesetz). Für die Entscheidung über den Antrag gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO). Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine Erklärungsabgabe per Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Es besteht dann die Möglichkeit der Abgabe scanbarer Papierformulare. Die Steuerverwaltung arbeitet zudem kontinuierlich an dem Ziel einer vollständigen Digitalisierung der Steuerverwaltung. ELSTER wird in Berlin für die bereits im Verfahren integrierten Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen inzwischen sehr gut angenommen. Für die Abgabe der Unternehmenssteuererklärungen und soweit es für die Einkommensteuer eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung gibt, beträgt der Anteil der elektronisch übermittelten Steuererklärungen zwischen 90 und 100 %. Von den steuerberatenden Berufen werden nahezu alle Steuererklärungen elektronisch übermittelt. In Fällen der Einkommensteuererklärung, in denen der Steuerpflichtige ein Wahlrecht zwischen papiergebundener und elektronischer Abgabe hat, entscheiden sich zwei von

drei der Steuerpflichtigen für eine Abgabe mit ELSTER. Es wird erwartet, dass auch für die elektronische Übermittlung der Grundsteuererklärung in Berlin eine hohe Akzeptanz besteht.

15. Wie möchte der Senat sicherstellen, dass keine Geldwäsche betrieben wird, wenn Angehörige „die eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um auch für sie die Steuererklärung abzugeben.“

Zu 15.: Es ist hier nicht nachvollziehbar, wie die Abgabe einer Steuererklärung für Geldwäsche genutzt werden kann. Inhaltlich besteht zwischen einer elektronisch übermittelten Steuererklärung und einer auf Papiervordruck abgegebenen Steuererklärung kein qualitativer Unterschied. Die bei der Registrierung für das ELSTER-Verfahren ausgestellte und bei der elektronischen Datenübermittlung einzubindende Zertifikatsdatei authentifiziert den Datenübermittler (§ 87 Absatz 6 AO). Für die Datenübermittlung durch Angehörige gilt § 87d Absatz 3 AO. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Steuererklärung mit Zustimmung des Steuerpflichtigen übermittelt ist.

Gemäß § 31b Abs. 2 AO haben die Finanzbehörden der FIU unverzüglich Sachverhalte unabhängig von deren Höhe mitzuteilen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit dem mitzuteilenden Sachverhalt in Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Gemäß § 31b Abs. 3 AO haben die Finanzbehörden der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nrn. 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes (GwG) eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG begangen hat oder begeht oder die Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Abs. 2 GwG gegenüber Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 13 bis 16 GwG gegeben sind. Die Finanzverwaltung ist demnach lediglich dazu verpflichtet, Verdachtsmomente zu melden. Diesen Meldeverpflichtungen wird bei entsprechenden Sachverhalten regelmäßig nachgekommen.

16. Warum ist es Lohnsteuerhilfevereinen nicht erlaubt, in dem Sachverhalt zu beraten und Erklärungen zu übersenden?

Zu 16.: Nach bestehender Rechtslage erstreckt sich die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 StBerG nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Somit sind Lohnsteuerhilfevereine zur Hilfeleistung bei Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht nicht befugt. Die genannte gesetzliche Regelung legt die beschränkte Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine zur Hilfeleistung in Steuersachen abschließend fest. Eine Rechtfertigung liegt darin, dass Personen, die die Hilfeleistung für den Verein ausüben, keiner umfassenden beruflichen Qualifikation auf dem Gebiet der Steuerberatung bedürfen (ständige Rechtsprechung, BFH-Urteil vom 17. November 1987 VII R 124/84, BFHE 151, 289, BStBl II 1988, 147, unter II. 3. a) und nur durch die oben dargelegte Beschränkung der Befugnis Vereinsmitglieder vor fehlerhafter Beratung geschützt werden.

Berlin, den 01. März 2022

In Vertretung

Barbro Dreher  
Senatsverwaltung für Finanzen